

eine Reihe späterer Studien, wie z.B. die von *Mendelson*⁶², *Gunter*⁶³ und *Waschkuhn*⁶⁴. Einige Autoren, wie z.B. *Gstöhl*⁶⁵ gehen sogar über diese 1 Mio.-Grenze noch hinaus. In der vom britischen Commonwealth Secretariat 1997 vorgenommenen Klassifikation waren 1,5 Mio. Einwohner die Grenze für «small states».⁶⁶

Wie diese Divergenzen bei der Festlegung des entscheidenden Kriteriums einer Mindestbevölkerung belegen, hat sich eine allgemein akzeptierte bevölkerungsmässige Grenze zwischen Kleinststaat und «normalem» Staat in der Literatur nicht durchgesetzt.⁶⁷

4.1.2 Staatsgebiet

Aufgrund der häufig feststellbaren hohen Korrelation zwischen Bevölkerungszahl und Grösse des Staatsgebietes, wurde neben der Einwohnerzahl aber auch der *Gebietsumfang* eines Staates als tauglicher Abgrenzungsmassstab eingesetzt. In diesem Zusammenhang werden in der Lehre grundsätzlich drei Lehrmeinungen hinsichtlich der Beachtlichkeit der Grösse eines Staatsgebietes vertreten:

(a) Die eine Ansicht geht von der Überlegung aus, dass das territoriale Ausmass eines Staatsgebietes grundsätzlich ohne Bedeutung ist (*Schücking-Wehberg*, *Dahm*, *Oppenheim-Lauterpacht*, *Colliard*) und verneinen damit die Tauglichkeit des Kriteriums eines Mindest-Gebietsumfangs – und zwar aus einer Reihe von Gründen. Zum einen lassen sich die einzelnen Staatsflächen wegen ihrer unterschiedlichen Nutzbarkeit kaum miteinander vergleichen und zum anderen macht es einen grossen Unterschied, ob die Staatsfläche die eines Festlandstaates – Küstenstaat oder Binnenstaat – eines Inselstaates oder eines Archipelstaates ist etc. Auf der anderen Seite verlangen diese Autoren von den «Kleinststaaten» aber den weiteren Nachweis, dass sie noch zusätzliche Kriterien erfüllen müssen, um als Staaten i.S.d. Völkerrechts gelten zu können.

62 *Mendelson, M. H.* Diminutive States in the United Nations, in: ICLQ 1972, S. 609.

63 *Gunter* (Fn. 17), S. 110.

64 *Waschkuhn, A.* Der Kleinstaat in globaler Sicht (1991), S. 199

65 *Gstöhl, S.* The Microstate Problem in the United Nations, IUHEI/Genf (1989).

66 Commonwealth Secretariat (Hrsg.), Commonwealth Advisory Group, A Future for Small States: Overcoming Vulnerability (1997), S. 8 f.

67 Vgl. dazu neuerdings *Elsner, B. R.* Die Bedeutung des Volkes im Völkerrecht (2000).